

Stopil

B E G R Ü N D U N G

---

BEBAUUNGSPLAN NR. 36  
"IM DEEPEN BUND"

B E G R Ü N D U N G  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 36 "IM DEEPEN BUND"  
DER GEMEINDE OYTEN, LANDKREIS VERDEN

I. ALLGEMEINES

1. Notwendigkeit und Zweck des Bebauungsplanes

Zur Zeit sind in der Gemeinde Oyten nicht genügend Wohnbauflächen vorhanden. Die starke Nachfrage der örtlichen und auswärtigen Bauinteressenten hat die Gemeinde Oyten deshalb veranlaßt, jetzt den Bebauungsplan "Im deepen Bund" aufzustellen. Durch die Ausweisung von Bauland im Bereich des "Im deepen Bund" wird vielen Bürgern der Gemeinde Oyten und Zuzugswilligen die Möglichkeit gegeben werden, in der Gemeinde Oyten Wohnungseigentum zu erwerben.

Das Gelände wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 7. Februar 1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Im deepen Bund" im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 ist gemäß § 2 (1) BBauG am 25. Februar 1983 entsprechend den geltenden Bestimmungen bekanntgemacht worden.

In seiner Sitzung vom 23. Januar 1984 hat der Rat der Gemeinde Oyten den Satzungsbeschluß vom 16. Mai 1983 aufgehoben und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Mit Hinweis in den Tageszeitungen vom 28. Januar bzw. 30. Januar 1984 ist das erneute Auslegungsverfahren des Bebauungsplanes bekanntgemacht worden.

## 2. Planunterlage

Die Planunterlage für den zuvor angegebenen Bebauungsplan ist auf der Grundlage der durch das Vermessungsbüro Dr. Oldenstädt und Hesse zur Verfügung gestellten Rahmenflurkarte vom 17. August 1982 im Maßstab 1 : 1000 erstellt worden.

## 3. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan wird begrenzt

### - im Norden

durch eine fiktive Grenze, die etwa 4 m nördlich parallel zu der nördlichen Grenze der B 75 (Flurstück 132/2 der Flur 2) über die Flurstücke 51/1 (teilweise), 50/2, 50/3, 50/5, 49/17 und 49/8 (teilweise) der Flur 2 verläuft.

Durch Versprung des Geltungsbereiches auf der Ostseite ergeben sich weitere Flächen, die von Norden her begrenzt werden:

Die südlichen Grenzen der Flurstücke 51, 50/2, 50/3, 49/8, (teilweise), 50/5 und 49/17 der Flur 2, 18/10, 18/9, 245/18 (teilweise), 340/154, 45/2, 44/24 und 44/15 der Flur 8, 1/16, 1/15, 1/43, 1/42, 1/11, 1/47, 1/46, 1/48, 1/2, 1/49 und 896/356 der Flur 7 sowie

eine fiktive Grenze, die etwa 23 m nördlich parallel zu der südlich gelegenen Grenze des Flurstückes 4/1 (teilweise) verläuft, und eine weitere fiktive Grenze, die etwa 50 m südlich parallel zu der nördlichen Grenze des Flurstückes 3/7 (Teilstück) verläuft.

### - im Süden

durch die Bundesautobahn A 1 Bremen - Hamburg (der Grundstücksstreifen zwischen nördlicher Fahrbahnkante und nördlicher Grundstücksgrenze ist zum Teil Bestandteil des Bebauungsplanes),

### - im Westen

durch die Ostgrenzen der Flurstücke 151/3 und 37 der Flur 8 sowie des Flurstückes 4/3 der Flur 12 und durch eine fiktive Linie, die etwa 30 m westlich parallel zu der Ostgrenze des Flurstückes 3/7 der Flur 12 verläuft, sowie

- Im Osten

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 18/10, 17/5, (teilweise), 17/6, 17/7, 42/20, 41/38, 41/50, 41/40, 41/41, 41/42, 41/43, 41/44, 44/17, 44/18, 44/19, 44/21, 44/22, 44/23, 45/12, 45/13, 45/9, 45/7, 45/5, 45/3, 45/2 der Flur 8 und der Flurstücke 9/1 sowie 4/1 der Flur 11.

- Im übrigen gehört die Lienertstraße (Flurstück 1 der Flur 8) von der westlichen Planbereichsgrenze bis zur Straße Am Berg zum Geltungsbereich.

Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke ganz bzw. teilweise:

Flur 2, Flurstücke 51/1, 50/2, 50/3, 50/5, 49/17 und 49/8,

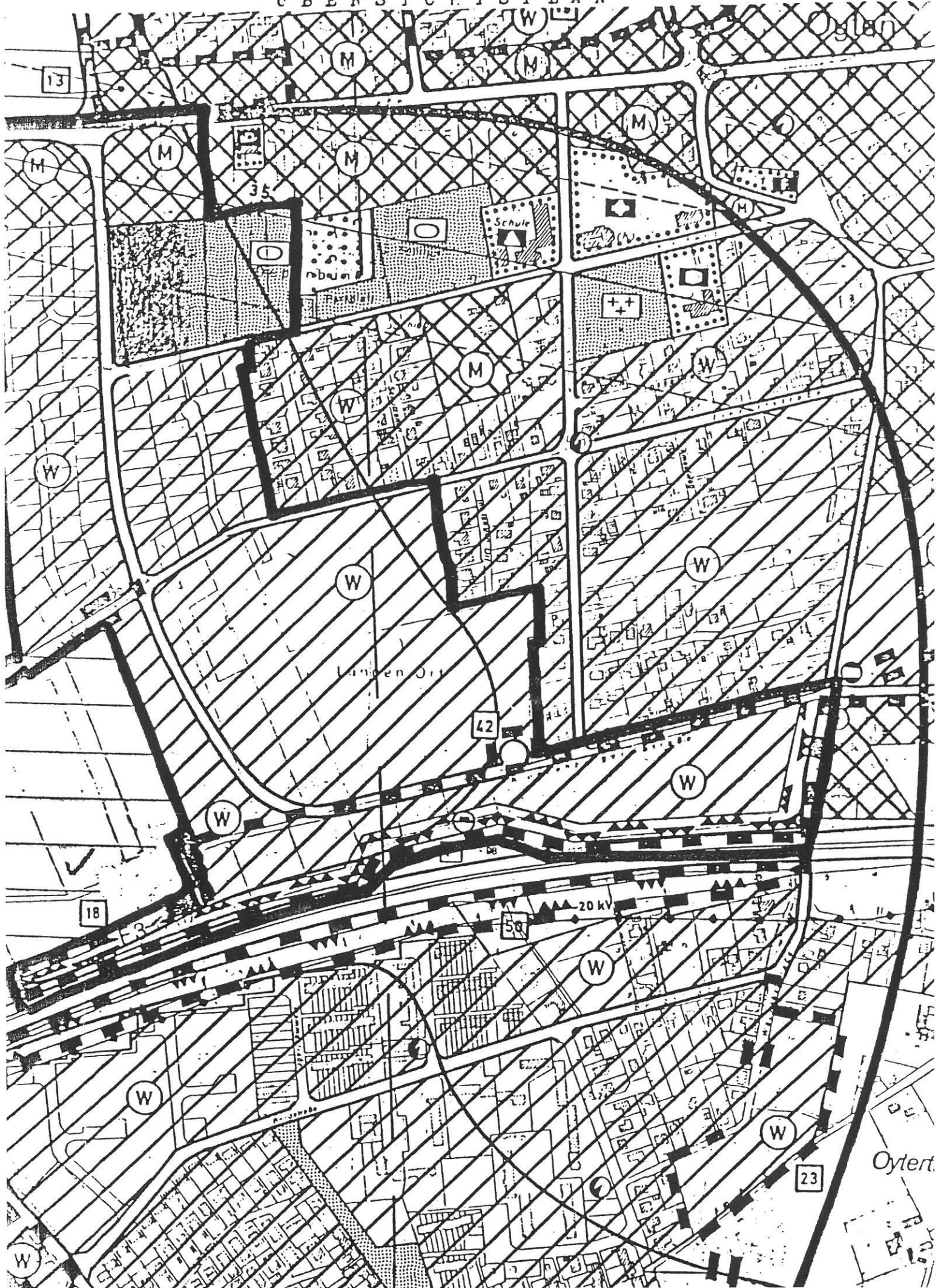
Flur 8, Flurstücke 132/2, 20/34, 20/22, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/14, 20/15, 20/16, 20/17, 20/18, 20/19, 20/20, 20/21, 20/23, 20/24, 20/25, 20/26, 20/27, 20/28, 20/29, 20/30, 20/31, 20/32, 19/3, 150, 18/7, 18/8, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 40/21, 40/22, 40/23, 40/24, 40/25, 40/26, 40/27, 40/28, 40/29, 40/30, 40/31, 40/32, 40/33, 40/34, 40/35, 40/36, 40/37, 40/38, 40/39, 40/40, 40/41, 40/42, 40/43, 40/44, 40/45, 40/46, 40/47, 40/48, 40/49, 340/154, 40/50, 40/51, 40/52, 40/53, 40/54, 40/55, 40/56, 40/57, 40/58, 40/59, 40/60, 40/61, 40/62, 40/63, 40/64, 40/65, 40/66, 40/67, 44/35, 44/34, 44/36, 44/25, 44/26, 44/30, 44/31, 44/33, 44/32, 44/28, 44/29, 34/6, 33/2, 164/10, 44/24 und 45/14,

Flur 11, Flurstücke 2/6, 2/5, 2/4, 2/3, 3/3, 1/1, 3/4, 4/1, 359/14 und 8/3,

Flur 12, Flurstücke 5, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8, 3/7, 9/7, 9/9, 9/11, 10/3, 23/1, 2/7 und 1, sowie

Flur 13, Flurstücke 3/1, 3/2, 2/2 und 1/2.

4  
ÜBERSICHTSPLAN



#### 4. Planungsgrundlagen

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stützen sich auf die im § 9 BBauG vom 18. August 1976 in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) aufgezeigten Leitbilder für die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I, S. 1763).

Für die Planzeichnung ist die Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 833) Grundlage.

#### 5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der Änderungen entwickelt. Die Aussagen des Flächennutzungsplanes stimmen mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein.

Die erste und zweite Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgten u.a. wegen der Planung "Im deepen Bund" und sollen eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Ortsrandes gewährleisten.

Damit entspricht die Gemeinde Oyten auch den überörtlichen Planungsvorstellungen, wonach für die Gemeinde Oyten auch das Kriterium Wohnungsentwicklung und Zuzug von außen festgelegt ist.

Der Bebauungsplan sieht vor, den Ortskern der Ortschaft Oyten in westliche Richtung zu erweitern. Dabei soll im wesentlichen die vorhandene Baustruktur beibehalten werden. Durch die Begrenzung des Geltungsbereiches und durch die Wahl der Siedlungsstruktur ist sichergestellt, daß sich ein organischer Ortsrand im Südwesten des Ortsteiles Oyten bildet. Aufgrund von topographischen Gegebenheiten in diesem Bereich ist die Schaffung des organischen, in die offene Landschaft hineinwachsenden Ortsrandes durch aufgelockerte Siedlungsstruktur mit stark durchgrüntem Baum- und Pflanzflächen die planerische Konsequenz aus der natürlichen Umgebung.

## II. WESENTLICHER INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

### 1. Bauland

Die Nutzungsverteilung des Planbereiches entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Änderungen. Parallel zur B 75 ist Mischgebiet ausgewiesen, um eine zentrale Versorgung des gesamten Ortsbereiches von Oyten mit Läden und Dienstleistungsbetrieben sicherzustellen. Dieser Sicherstellung dient die textliche Festsetzung, daß die im § 6, Abs. 3, BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht zulässig sind.

Weiter wird entlang der B 75 in einer Bauzeile das "betriebsunabhängige Wohnen" ausgeschlossen, um eine entsprechende Nutzung zu gewährleisten. Im Mischgebiet sind Aufenthaltsräume nur auf der der B 75 abgewandten Seite zulässig; sollte das nicht möglich sein, ist passiver Schallschutz zu berücksichtigen. Mit dieser Festsetzung soll der Immissionssituation "B 75" Rechnung getragen werden. Entsprechende textliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan enthalten.

Durch die differenzierte Ausweisung der allgemeinen Wohngebietsfläche soll ein breitgefächertes Angebot für die Bauherren im Hinblick auf Wohnwünsche und Wohnbedürfnisse ermöglicht werden. Es gibt Bereiche mit zweigeschossiger Ausnutzung ebenso wie Doppelhausbebauung und Einfamilienhausbebauung mit zum Teil Mindestgrundstücksgrößen von 900 m<sup>2</sup> (westlicher Ortsrand). Es wird offene Bauweise festgesetzt.

### 2. Verkehr

Das Hauptverkehrskonzept für diesen Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der zweiten Änderung entnommen worden.

Dieses Konzept wurde im Verhältnis zum Flächennutzungsplan verfeinert, da die Stichstraßen die einzelnen Bauparzellen wohnberuhigt erschließen.

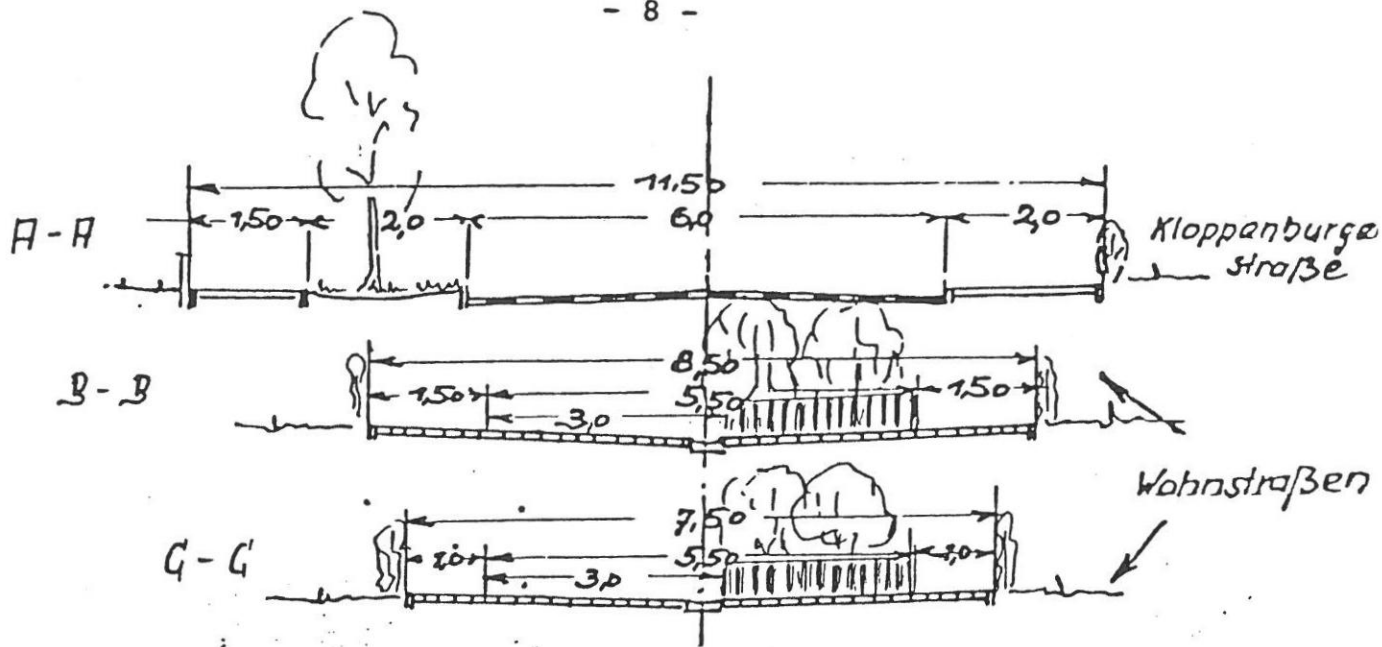
Durch dieses Verkehrskonzept wird eine Einspeisung des zu erwartenden Verkehrs aus dem Planbereich in das übrige örtliche Verkehrsnetz gewährleistet; die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen bleibt sichergestellt.

Das innere Verkehrserschließungssystem wurde im übrigen so angelegt, daß wenig Durchfahrtsmöglichkeiten bestehen (Wendepplätze). Die einzelnen Grundstücke des Gebietes sind direkt über öffentliche Straßen erschlossen.

Um eine sichere und angenehme Wohnbebauung zu schaffen, sind der Fußweg- und Fahrzeugverkehr weitgehend voneinander getrennt. Die räumliche Trennung des Fußwegnetzes trägt einer kinderfreundlichen Bebauung Rechnung. Das Fußwegsystem ist außerdem so gewählt worden, daß sämtliche Sackgassenendpunkte durch Fußwege eine Durchgangsmöglichkeit erhalten. Die Fußwege wurden so angelegt, daß der Ortskern und die Spiel- und Sportmöglichkeiten leicht erreichbar sind. Die Flächen des ruhenden Verkehrs sind in Parkbuchten zusammengefaßt worden, die wechselseitig an den Straßen angeordnet wurden. Durch diese wechselseitige Anordnung ergibt sich eine Auflockerung des Straßenbildes. Die Parkbuchten sind in kurzen Abständen festgesetzt, so daß vom abgestellten Auto eine relativ kurze Fußwegentfernung zum Wohnhaus vorhanden ist. Zum "wildem" Parken wird deshalb auf Gehsteigen und Fahrbahnrandern nicht animiert.

Die ausgewiesenen Mischgebietsgrundstücke sollen keine direkte Zufahrt zur B 75 erhalten. Ein Zugang ist jedoch zu gestatten und aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen vertretbar, weil direkt vor den Grundstücken der vorhandene Radweg entlangführt, der durch einen Grünstreifen und eine Baumreihe von der Fahrbahn getrennt ist.

Für die Erschließungsstraßen wird - ihrer Funktion und ihrem Charakter entsprechend - abweichend von der RAST-E, Ausgabe 1971, folgendes Querprofil (ohne verbindliche Festsetzung) planerisch angestrebt:



Die Querprofile der Anliegerstraßen bzw. befahrbaren Wohnwege (Schnitt B-B und C-C) zeigen die Fahrgassenbreiten bei durch Pflanzinseln beengten Verhältnissen auf.

Die zu gegebener Zeit zur Ausführung kommende Aufteilung des Straßenquerschnittes im Lageplan wird nach der RAS-E, Entwurf 1981, bzw. der RAS-Q und den Empfehlungen zur Verkehrsberuhigung in Wohngebieten, Ausgabe 1981, (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) durchgeführt.

Bei dem vorgeschlagenen Querprofil für die beiden Stichstraßen ist davon auszugehen, daß eine Hochbordanlage entfällt und die Oberflächenentwässerung über eine Rinne geregelt wird. Die Pflasterung sollte funktionsbestimmt in unterschiedlicher Farbgebung angelegt werden.

Im übrigen wird das östlich der Wohnsammelstraße gelegene Mischgebiet durch eine kurze Stichstraße erschlossen. Sie genügt in ihren Abmessungen den an sie zu stellenden Anforderungen (RAS-E bzw. RAS-E).

Die Erschließung der Grundstücke steht bei dieser vorgesehenen Planung im Vordergrund. Wegen der geringen Verkehrsbelastung und des geringen Verkehrsaufkommens reichen die Querschnitte auch aus, um den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung zu tragen und die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten.

Am Ende der Stichstraßen sind die Wendepplätze mit einem Durchmesser von 18 m so ausgebildet, daß eine ordnungsgemäße Befahrbarkeit für die Kraftfahrzeuge der Ver- und Entsorgungsunternehmen (Müllfahrzeuge, Straßenreinigung) sichergestellt ist.

Die Wendepplätze sind nach noch gültiger RAST-E Ausgabe 19 1, bemessen worden. Nach der im Entwurf vorliegenden neuen Richtlinie, Seite 49, Tabelle 8, ist ein Wendekreisdurchmesser von 16 m zuzüglich Freihaltezone für die meisten Müllfahrzeuge ausreichend. Lediglich für Müllfahrzeuge, dreiachsig, wird neuerlich ein Wendekreisdurchmesser von 20 m zuzüglich Freihaltezone vorgesehen.

Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Wohn- und Spielstraßen wird eine Breite von 7,50 m bis 8,50 m als ausreichend angesehen. Es ist für den Ausbau eine durchgehende Pflasterung anzustreben (sogenannter verkehrsberuhigter Ausbau).

### 3. Kinderspielmöglichkeiten

Für das gesamte Gebiet gibt es einen Kinderspielplatz für Kinder jüngeren Alters, zentral im südlichen Bereich gelegen (Größe etwa 1.200 m<sup>2</sup>).

Nördlich der Jahnstraße ist ein weiterer Spiel- und Bolzplatz für Kinder jeden Alters vorgesehen.

Nach gerechter Abwägung entsteht durch die festgesetzte Erschließung - unter Berücksichtigung der Sport- und Spielfläche - (die Erschließungsstraße stößt im südlichen Bereich auf die Jahnstraße) eine sogenannte "Pufferzone" für das westlich der Straße angrenzende Wohngebiet ("Wohnen" → Straße → Grünzone → Spiel- und Bolzplatz → Sportplatz). Durch diese Nutzungsabstufung wird die Immissionsbelastung des Wohngebietes beschränkt.

Alle Flächen liegen innerhalb der 400-m-Fußwegentfernung zu einem der Spielplätze. Den Anforderungen des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes wird damit ausreichend genügt. Hinsichtlich der Flächennachweisung siehe Flächenübersicht Seite 13.

### 4. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes erfolgt über öffentliche Anlagen des Trinkwasserverbandes des Landkreises Verden und der Überlandwerk Nord-Hannover AG. Notwendige Kabeltransformatorenstationen sind festgesetzt.

Bei der Verlegung von Leitungen und dem Bau von Anlagen haben die Versorgungsträger die geltende DIN 1998 zu beachten.

Alle Grundstücke werden an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Oyten angeschlossen.

Das notwendige Netz der Entsorgungsleitungen ist bereits teilweise hergestellt worden. Die Genehmigung für die Herstellung der Erschließungsmaßnahmen in Teilbereichen wurde der Gemeinde mit Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 11. Mai 1981 - 309.21115

gemäß § 125, Abs. 2, BBauG erteilt. Für die Erstellung der Schmutzwasserkanalisation haben der Landkreis mit Verfügung vom 14. August 1981 - 657-24/1 - und das Wasserwirtschaftsamt mit Verfügung vom 31. August 1981 - 62413-1.5 - die Genehmigung erteilt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird schadlos durch die Einleitung in das Regenrückhaltebecken "Brillensee" abgeführt. Für diese Maßnahme ist der Gemeinde Oyten mit Verfügung des Landkreises Verden vom 5. März 1981 - 657-24/1 und 657-20/4/413 - die Genehmigung bzw. Erlaubnis nach §§ 10 und 42a NWG erteilt worden.

Im übrigen ist vorgesehen, daß das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser an Ort und Stelle versickert.

#### 5. Pflanz- und Erhaltungsgebot

Durch die Aufnahme dieser Festsetzungen im Bebauungsplan soll mit der Bebauung gleichzeitig eine raum- und randbildende Begrünung des Gebietes erfolgen. Die dafür vorgesehenen Flächen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu bepflanzen. Dies soll eine bessere Identifizierung der Bewohner mit ihrer nachbarlichen Umgebung gewährleisten und die Beziehung zur Natur vertiefen.

Die gleichzeitig damit verbundene Abschirmung zur Straße erhöht den Wohnwert der betreffenden Grundstücke. Aus der Planzeichnung sind die einzelnen Festsetzungen zu ersehen. Sollten die einzelnen Eigentümer das festgesetzte Pflanzgebot nicht ausreichend beachten, wird die Gemeinde Oyten entsprechende Einzelanordnungen erlassen.

Es werden durch den Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich die städtebaulichen Zielsetzungen festgesetzt und die Voraussetzungen für die angestrebten Planungsmaßnahmen geschaffen.

### III. BODENORDNENDE UND SONSTIGE MASSNAHMEN

Die festgesetzten Verkehrsflächen gehören zum Teil schon der Gemeinde Oyten. Von der Gemeinde sind noch die kommunalen Bedarfsflächen für Sport- und Spielplätze zu erwerben.

Im südlichen Planbereich ist die Lärmquelle "Autobahn A 1" zum Wohngebiet hin abzuschirmen. Das geschieht durch Errichtung eines Lärmschutzwalles.

Es ist im Erläuterungsbericht zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten ausgeführt, daß die Gemeinde im Bebauungsplanverfahren die Festsetzungen treffen wird, die für "normales Wohnen" notwendig sind. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Werte bei 45 dB/A nachts und 55 dB/A tags liegen (siehe DIN 18005/Entwurf April '82).

Von der Gemeinde sind die notwendigen Grundstücksteile zu erwerben. Länge und Breite der Lärmschutzanlage wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Die Lärmschutzanlage wird eine Höhe von mindestens 6 m über Fahrbahnoberkante der Autobahn A 1 erhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Höhe wird es aber immer noch erforderlich sein, für verschiedene Teilbereiche des Bebauungsplanes weitergehende textliche Festsetzungen zu treffen, da trotz Lärmschutzanlage die zulässigen Planungsrichtpegel von 45/55 dB/A nachts/tags nicht eingehalten werden.

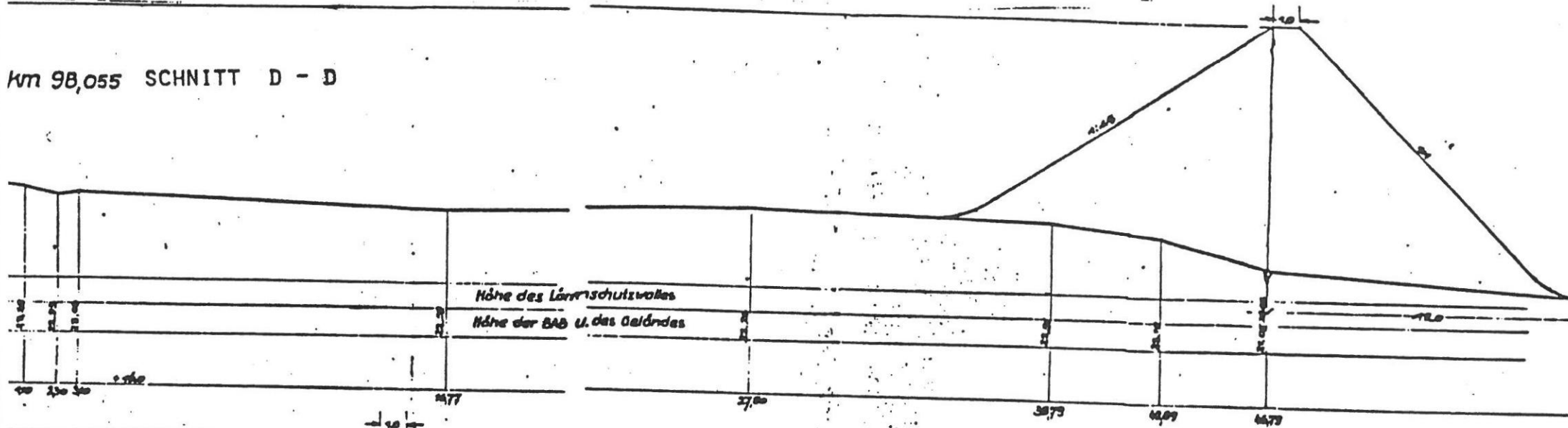
Um in allen Bereichen "normales Wohnen" zu ermöglichen, wurden textliche Festsetzungen für einen Teilbereich nördlich der Lienertstraße und für den gesamten Bereich südlich der verlängerten Lienertstraße aufgenommen.

Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sich mit den vorhandenen Flurstücksgrenzen decken.

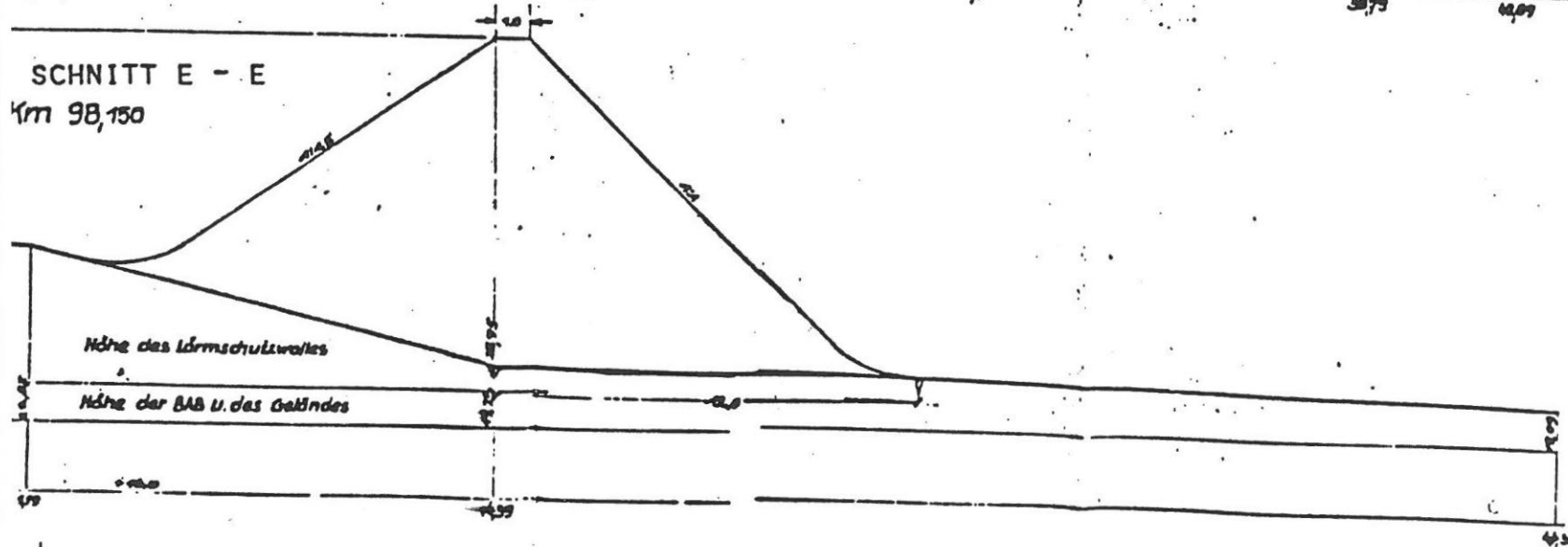
Für die Errichtung der Lärmschutzanlage, die teilweise auf dem Gelände des Bundes erstellt wird, ist am 28. September/14. Oktober 1982 ein entsprechender Nutzungsvertrag mit der Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Straßenbauamt Verden, abgeschlossen worden.

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DER DETAILPLANUNG

km 98,055 SCHNITT D - D



SCHNITT E - E  
km 98,150



# FLÄCHENÜBERSICHT

|   |                                                                                                    |          |          |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| 1 | BAUFLÄCHEN                                                                                         |          |          |
|   | Allgemeines Wohngebiet WA                                                                          | 14,61 ha |          |
|   | Mischgebiet MI                                                                                     | 2,00 ha  | 16,61 ha |
| 2 | GRÜNFLÄCHEN                                                                                        |          |          |
|   | Öffentliches Grün                                                                                  | 0,42 ha  |          |
|   | Spielplätze und Bolzplatz                                                                          | 1,97 ha  | 2,39 ha  |
| 3 | VERKEHRSFLÄCHEN                                                                                    |          |          |
|   | Äußere Erschließung B 75                                                                           | 0,75 ha  |          |
|   | Innere Erschließung<br>(Wohnstraßen, Wohnwege,<br>Gehwege, ruhender Verkehr)<br>inkl. Verkehrsgrün | 3,70 ha  | 4,45 ha  |
| 4 | GESAMTFLÄCHE                                                                                       |          |          |
|   |                                                                                                    | rd.      | 23,45 ha |
| 5 | Nachweis § 3 II NSpG                                                                               |          |          |
|   | 16,61 ha x 0,3 GFZ = 49.830 m <sup>2</sup> x 2 ‰ = 996,60 m <sup>2</sup>                           |          |          |

## IV. KOSTEN FÜR DIE GEMEINDE

Bei der Erschließung des gesamten Planbereiches ist aufgrund von Kostenvoranschlägen von folgenden Kosten auszugehen:

- a) Grunderwerb  
sämtlicher öffentlicher Flächen,  
Vermessung usw. (einschl. Lärmschutz) = rd. 1.900.000,-- DM
- b) Bau einer Regenwasserkanalisation = rd. 748.975,-- DM
- c) Bau der öffentlichen Straßen,  
Wege und Plätze = rd. 3.501.025,-- DM
- d) Spielplätze, Straßenbeleuchtung,  
Feuerlöscheinrichtungen und  
Grünanlagen = rd. 500.000,-- DM
- e) Verschiedenes (Anbindung und  
Aufspreizung der B 75, Graben-  
räumung, Mehrwertsteuer der  
Positionen b) bis d) usw.) = rd. 850.000,-- DM

Von den Erschließungskosten hat die Gemeinde Oyten nach dem Bundesbaugesetz einen Anteil von 10 % = 740.000,-- DM bereitzustellen.

Die Finanzierung dieser aufzubringenden Mittel ist durch allgemeine Deckungsmittel vorgesehen.

Zusätzlich entstehen Kosten für den Bau der Schmutzwasserkanalisation. Eine Spezifikation dieser Kosten ist nicht vorgenommen worden, da der Aufwand durch zu erhebende Kanalbaubeiträge abgedeckt wird.

In der genannten Aufstellung sind ebenfalls die Kosten für den Ausbau der Kloppenburger Straße (von der Wächterstraße bis zur Schulstraße) nicht enthalten, weil es sich hierbei um eine nach dem Niedersächsischen kommunalen Abgabengesetz abzurechnende Maßnahme handelt. Die Kosten hierfür belaufen sich voraussichtlich auf 250.000,-- DM. Der 65 %ige Anteil = 162.500,-- DM der Gemeinde soll ebenfalls durch allgemeine Deckungsmittel aufgebracht werden.

Oyten, den 16. Mai 1983

geändert: 9. Januar 1984

geändert: 21. März 1984

Der Gemeindegeldirektor

gez.: i.V. E r n s t